

stellen keine Raten mehr annehmen durften. Eine solche Handlungsweise mußte auf das Unverständnis bei der Bevölkerung G.'s stoßen, die erwarten kann, daß Reorganisationen in unserem sozialistischen* Handel nicht zu ihrem Nachteil, gehen.

Wenn die Verklagte erklärt, den Kunden mitgeteilt zu haben, die Raten künftig auf das Konto der Verklagten in R. zu überweisen, wie es auch nach dem Vertrag möglich ist, so zeigt dies, wie wenig sie auf die Belange unserer Bevölkerung Rücksicht nahm. Der Verklagten war bekannt, daß die G.er Kunden meistens in den Verkaufsstellen einzahlten. Sie hätte also Sorge tragen müssen, daß diese Erleichterung in ähnlicher Art weiter bestehen bleibt. Dies hätte z. B. durch die Errichtung von Einzahlungsstellen in G. oder durch die Umschreibung des Kreditvolumens auf den neuen Kreisbetrieb geschehen können. Die Verklagte glaubte jedoch, ihrer Pflicht nachgekommen zu sein, indem sie den G.er Kunden die Überweisung auf ihr R.er Konto vorschrieb.

Die Verklagte verkannte, daß der sozialistische Handel in jeder Hinsicht den Wünschen und Annehmlichkeiten der Bevölkerung nachzukommen hat. Wenn sie vorbringt, daß alle Ratenzahlungen auf das im Vertrag angegebene Konto gehen müssen, so stimmt dies zwar, wobei aber verkannt wird, daß bei Einzahlungen in der HO-Hauptkasse oder den Verkaufsstellen ebenfalls Schuldbefreiung für die Kunden eintritt und das Personal der Verklagten verantwortlich wird für den Zufluß der Beträge auf ihr Konto. Die Kunden können nicht wissen, daß bei Einzahlung der Raten auf die DNB in G. zugunsten der Verklagten keine Zahlscheingebühren entstanden wären.

Wenn die Verklagte der Klägerin vorhält, die Kunden hätten zur DNB verwiesen werden sollen, so wäre dies der Verklagten viel wirkungsvoller gelungen, da sie ja die Kunden mit Postkarte darüber verständigte, daß Zahlungen nach Punkt 5 C) des Vertrages nicht mehr möglich seien. Die Klägerin jedoch gab diesen Hinweis deshalb nicht, um die Bürger nicht unnötig zu verärgern und ihnen Laufereien zu ersparen.

Die Klägerin handelte in Geschäftsführung ohne Auftrag gern. § 677 BGB. Unabhängig davon ist sie gemäß Rundschreiben 5/58 des Ministeriums der Finanzen berechtigt, Rückzahlungsraten der Kunden anzunehmen und auf das Refinanzierungskonto zu verbuchen. Sie nahm Zahlungen entgegen und erhob wegen der Beschwerden der Kunden keine Zahlscheingebühren. Die Klägerin glaubte, damit dem Willen der Verklagten zu entsprechen, die keine ausreichenden Vorkehrungen für die Kunden nach Wegfall der Einzahlungsmöglichkeit unter Punkt 5 c) getroffen hatte.

Wenn die Verklagte jetzt vorträgt, es sei nicht ihr mutmaßlicher Wille gewesen, daß die Klägerin keine Gebühren erhob, so kann sich diese auf § 679 BGB Stützen. Die Klägerin handelte im öffentlichen Interesse, indem sie unbürokratisch die Raten ohne Gebühr dārinnahm. Die Handelsorgane müßten ein Interesse daran haben, daß die Ratenzahlungen pünktlich dem Kreisbetrieb mittels jener einfachen Einzahlungsmöglichkeiten, die den Kunden vertraglich gewährt wurden« zufließen. Das fordern unsere Finanz- und Wirtschaftspläne. Eine solche Beachtung der Interessen der Bürger trägt dazu bei, daß der sozialistische Handel seinem ihm zukommenden bedeutenden Beitrag bei der Lösung unserer ökonomischen Hauptaufgabe gerecht wird.

Der sozialistische Handel ist der Spiegel unserer Planwirtschaft. Er bietet das an, was unsere Arbeiter und Bauern in der sozialistischen Wirtschaft herstellen. Er muß mit seiner Organisation Einfluß auf die Produktion und den raschen Warenumsatz nehmen. Die Kritiken der Bevölkerung sind dabei ein wichtiges Mittel, Verkaufskultur, Warenangebot und Zahlungerleichterungen zu beeinflussen. Bei Teilzahlungsverträgen stehen sich in einem sozialistischen Staat nicht mehr Partner mit verschiedenen Interessen gegenüber, sondern dieses Verhältnis wird durch die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und individuellen Interessen bestimmt.

Die Klägerin handelte richtig, indem sie im öffentlichen Interesse von Zahlscheingebühren absah, weil sich die Kunden benachteiligt fühlten. Ihr kann der Vorwurf jedoch nicht erspart bleiben, daß sie ihre Geschäftsführung der Verklagten hätte eher anzeigen können. Die Verklagte hat auch jetzt noch nicht erkannt, daß sie es verabsäumte, bequeme Einzahlungsmöglichkeiten für die Kunden zu schaffen, denn sonst hätte sie auch auf den Einwand verzichtet, daß bei der Post Geldüberweisungen auch Auslagen verursachen würden. Mit einer derartigen Einstellung kann man den von unserem sozialistischen Staat und der Leipziger Handelskonferenz gesteckten Zielen nicht gerecht werden, die davon sprechen, daß der sozialistische Handel unseren Bürgern zu dienen hat und ihnen alle Erleichterungen zu gewähren sind. Nach § 683 BGB kann die Klägerin ihre bei der Überweisung, nach R. entstandenen Aufwendungen von der Verklagten verlangen. Über die Höhe des Anspruchs hat sie von der Klägerin Mitteilung erhalten und konkrete Einwände nicht erhoben.

*(Mitgeteilt von Gerhard Rommel,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt
der DDR)*